

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Reisemobilstellplatz „Schleizer Dreieck“ der Stadt Schleiz

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 101-12/2026 hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Reisemobilstellplatz „Schleizer Dreieck“ der Stadt Schleiz beschlossen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Schleiz betreibt den Reisemobilstellplatz „Schleizer Dreieck“ als öffentliche Einrichtung im Sinne der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung des Stellplatzes sowie die Erhebung von Entgelten nach Maßgabe des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (3) Der Stellplatz dient dem vorübergehenden Aufenthalt von Reisemobilen, Campern und Wohnwagen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich mit zugelassenen und verkehrssicheren Fahrzeugen erlaubt.
- (2) Die Stadt Schleiz kann die Nutzung aus sachlichen Gründen einschränken oder untersagen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung des Reisemobilstellplatzes besteht nicht.

§ 3 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzung ist auf einen kurzfristigen Aufenthalt beschränkt.
- (2) Dauerhafte Nutzung oder das Abstellen ohne Übernachtungsabsicht ist unzulässig.
- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer wird in der Platzordnung geregelt.

§ 4 Benutzung und Ordnung auf dem Stellplatz

- (1) Die Nutzung des Reisemobilstellplatzes erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der jeweils gültigen Hausordnung des Reisemobilstellplatzes „Schleizer Dreieck“.
- (2) Die Platzordnung konkretisiert die Benutzungsregeln, insbesondere zu:
 - Ruhezeiten und Verhalten auf dem Stellplatz
 - Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung
- (3) Die Platzordnung wird durch Aushang vor Ort bekannt gemacht und ist Bestandteil der Nutzung.
- (4) Den Anweisungen von durch die Stadt Schleiz beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(5) Die Nutzung des auf dem Stellplatz angebotenen WLAN erfolgt unentgeltlich und freiwillig. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit, bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten oder störungsfreien Betrieb besteht nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Schleiz haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für Schäden, die durch Nutzer oder deren Fahrzeuge verursacht werden, haftet der Verursacher.

§ 6 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung des Reisemobilstellplatzes werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgelte stellen Benutzungsentgelte im Sinne des ThürKAG dar.
- (3) Das Entgelt ist beim endgültigen Verlassen des Stellplatzes zu entrichten.

§ 7 Entgelte

Die Entgelte betragen:

- | | |
|--|---------|
| - Stellplatz mit z. B. Reisemobil / Camper / Wohnwagen pro Nacht inkl. 1 Personen: | 15,00 € |
| - Jede zusätzliche Person bis 6 Jahre pro Nacht: | frei |
| - Jede zusätzliche Person von 7 Jahre bis 14 Jahre pro Nacht: | 3,00 € |
| - Jede zusätzliche Person ab 15 Jahre pro Nacht: | 5,00 € |
| - Je Hund /Katze pro Nacht: | 5,00 € |
| - Entgelt für Ver- und Entsorgungsleistungen (Abfallentsorgung sowie Wasser- und Abwasserentsorgung) je Stellplatz (einmalig je Aufenthalt): | 5,00 € |
| - Stromverbrauch je kWh: | 1,00 € |
| - Nutzung der Dusche (4 Minuten): | 1,00 € |
| - Nutzung der Waschmaschine (1 Durchgang): | 4,00 € |

Soweit gesetzlich Umsatzsteuer anfällt, ist diese in den Entgelten enthalten.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung erfolgt über die vor Ort bereitgestellten Zahlungssysteme.
- (2) Unvollständige oder unterlassene Zahlung kann zum sofortigen Nutzungsentzug führen.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Stadt Schleiz übt das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können des Platzes verwiesen werden.

(3) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte besteht nicht.

§ 10 Sondernutzung zu Veranstaltungszwecken

(1) Die Fläche des Reisemobilstellplatzes „Schleizer Dreieck“ kann in begründeten Einzelfällen und außerhalb des Regelbetriebs für Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Die Nutzung zu Veranstaltungszwecken stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Schleiz.

§ 11 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

(1) Für die Nutzung des Reisemobilstellplatzes (Freifläche und Funktionsgebäude) zu Veranstaltungszwecken wird ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 300,00 € je Kalendertag erhoben. Bei einer Nutzung des Reisemobilstellplatzes zu Veranstaltungszwecken gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 10 und 11; die Entgelte nach § 7 finden keine Anwendung.

(2) Als Kalendertag gelten auch Vorbereitungs- und Nachbereitungstage.

(3) Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Nebenkosten sind vom Veranstalter zu tragen.

(4) Zu den Nebenkosten zählen insbesondere (nicht abschließend):

- Strom- und Wasserverbrauch
- Abwasser- und Müllentsorgung
- Reinigungs- und Wiederherstellungskosten
- ggf. Kosten für Sicherheit, Ordnung und Verkehrssicherung

(5) Das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 sowie die zu tragenden Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt.

(6) Die Überlassung des Reisemobilstellplatzes zu Veranstaltungszwecken erfolgt ausschließlich als Gesamtnutzung der Stellplatzfläche einschließlich der zugehörigen Freiflächen und des Funktionsgebäudes. Eine teilweise Überlassung einzelner Flächen oder Einrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 12 Abstimmung und Antragsfrist

(1) Veranstaltungen sind mindestens 15 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Stadt Schleiz anzumelden und abzustimmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Schleiz einer kürzeren Frist zustimmen.

§ 13 Vermieterrolle

(1) Betrifft die Nutzung ausschließlich die Fläche des Reisemobilstellplatzes, ist die Stadt Schleiz Vermieter.

(2) Betrifft die Nutzung darüber hinaus weitere Flächen oder Einrichtungen des Schleizer Dreiecks, ist die Betreibergesellschaft Schleizer Dreieck Vermieter.

(3) Die jeweilige Vermieterrolle ist vor Veranstaltungsbeginn eindeutig festzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für den Reisemobilstellplatz „Schleizer Dreieck“ der Stadt Schleiz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 26.02.2026


Bias
Bürgermeister

